



## **Merkblatt zu Schule und Ramadan sowie Kopfbedeckungen**

- Die Religionsfreiheit muss gewahrt werden und dem Recht auf Bildung soll nachgekommen werden. Den Angehörigen aller Religionen wird mit Respekt begegnet.
- Die Schulleitung gewährt auf Gesuch hin Dispens an wichtigen religiösen Feiertagen.
- Die Dispensation vom Unterricht in einzelnen Fächern ist während dem Monat Ramadan nicht möglich, auch nicht von den Fächern Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) oder Sport.
- Der Unterricht in WAH oder Sport kann aber für die betreffenden Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise im Sport der Ausdauerbereich weggelassen werden darf oder dass die Schülerinnen und Schüler während dem Essen im WAH-Unterricht anderweitig beschäftigt werden. Duschen nach dem Turnunterricht ist laut liberalen Imanen möglich, da das Wasser aussen auf der Haut abperlt und darum der Ramadan nicht gebrochen wird.
- Falls das Fasten unter den Kindern und Jugendlichen diskutiert wird, soll die Lehrperson im Unterricht dieses Thema mit beispielsweise gängigen Praktiken in verschiedenen Religionen aufgreifen und sachliche Diskussionen ermöglichen.
- Aufgrund der Religionsfreiheit ist es den Schülerinnen und Schülern erlaubt, religiös motivierte Zeichen und Kleidungsstücke, wie beispielsweise ein Kopftuch, eine Kippa, eine Kette mit Kreuzifix, etc., zu tragen, solange die religiöse Neutralität der Schule dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ein Kopftuch darf getragen werden (Bundesgerichtsentscheid).
- Beinhaltet die Schulordnung einer Schule die Kleidervorschriften, dann gelten sie für alle Schülerinnen und Schüler.
- Grundsätzlich gilt es jeden Fall einzeln zu betrachten, den Dialog mit den Betroffenen zu suchen um dann pragmatisch optimale Lösungen zu finden.

### **Rechtsgrundlagen**

- *Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24.09.2000 (Stand 11.05.2015)*
- *Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26.03.2001 (Stand 30.09.2016),*
- *Art. 15 Bundesverfassung: Glaubens- und Gewissensfreiheit*
- *Bundesgerichtsentscheid Kopftuch an Schulen: Urteil vom 11. Dezember 2015 (2C\_121/2015)*